Triflex GmbH

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ausschliesslich. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind, was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt, stets unverbindlich. Bei Bestellungen nach Flächen- oder Raummass wird der Materialbedarf von uns unverbindlich berechnet. Wir übernehmen keine Verantwortung für Mehr- oder Minderbedarf.

§ 3 Formerfordernisse

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Alle Vereinbarungen, telefonische Bestellungen oder Abreden, insbesondere unserer Fachberater und Aussendienstmitarbeiter, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht abtrethar

§ 4 Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise "ab Werk", exklusive Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird, sowie exklusive MwSt.

Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als sechs Wochen die Preise folgendermassen anzupassen: Ändern sich nach Vertragsabschluss bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostenänderungen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die Kostenänderungen nachweisen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist das Rücktrittsrecht des Käufers auf den Teil der Lieferung beschränkt, der von der Preiserhöhung betroffen ist.

§ 5 Lieferung

Die Transportgefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Sonderwünsche des Käufers in Bezug auf die Versendungsart oder etwaige Versicherungen müssen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt sein und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit über den Versand nichts Besonderes vereinbart ist, wird die nach unserem Ermessen zweckmässigste Versendung gewählt.

§ 6 Höhere Gewalt / Betriebsstörung

Fälle höherer Gewalt (Aufruhr, Verkehrssperren, Wettereinflüsse) sowie Ereignisse jeder Art, welche die Preis- und Betriebsverhältnisse beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendein Anspruch auf Schadenersatz gegen uns zusteht. Betriebsstörungen jeder Art, durch die der Ablauf der Produktion verzögert oder unmöglich gemacht wird, entbinden uns für die Zeit der durch dieses Ereignis hervorgerufenen Behinderung von der Einhaltung der Lieferfrist.

§ 7 Verarbeitung

Eine Verarbeitung der Triflex-Produkte darf ausschliesslich durch einen nachweislich durch uns in der korrekten Verarbeitung geschulten Verarbeitungsbetrieb und nur nach den bestehenden einschlägigen Normen sowie den aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien, Systembeschreibungen und Produktinformationen der Triflex erfolgen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Wir behalten uns die jederzeitige Eintragung der entsprechenden Eigentumsvorbehalte auf einseitiges Gesuch vor. Der Käufer erteilt dazu seine ausdrückliche Zustimmung.

Der Käufer ist bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für

einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der gelieferten Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung

Der Käufer ist verpflichtet, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Während des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 %. Wir behalten uns vor, einen zusätzlichen Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzuges. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Eine Verrechnung unserer Kaufpreisforderung mit Ansprüchen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

§ 10 Zahlungsverzug

Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechtigen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.

§ 11 Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1 % des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

§ 12 Mängelhaftung und Gewährleistung

Der Käufer muss Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, hat der Käufer uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemässe Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, Massen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen. Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Systembeschreibungen oder Produktinformationen als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheit der Ware dar.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Nachbesserung grundsätzlich aus. Im Falle der Nacherfüllung unserer Lieferungen sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, so weit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Käufers gebracht wurden, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Minderung, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Ansprüche des Käufers beschränken sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern wir die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferungen mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat.

Triflex GmbH

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Käufer oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu unseren Verarbeitungsvorschriften vorgenommen werden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen. Das Gleiche gilt für Schadenersatzansprüche.

Die Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Mangels der Waren kann der Käufer nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Ablieferung der Waren geltend machen. Dies gilt auch für Werkleistungen ab ihrer Abnahme.

§ 13 Dienstleistungen und Beratung

Dienstleistungen, die über unsere Pflichten als Verkäufer hinaus gehen, bedürfen der besonderen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir für Dienstleistungen und insbesondere für unsere Beratungen des Käufers über die Verwendungsweise der Waren keine Gewähr. Das gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

Die vorstehenden Ziffern regeln die Gewährleistung abschliessend und schliessen sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers aus. Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie nicht für die Haftung nach dem Produktehaftpflichtgesetz und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über ihm bekannt werdende Produktfehler und Risiken bei der Verwendung der Waren schriftlich zu informieren. Zudem kommt der Kunde sämtlichen gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Produktesicherheit nach (insbesondere Melde- und Überwachungspflichten) und informiert uns schriftlich und unaufgefordert über sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Wahrnehmungen. Meldungen an Behörden oder Dritte erfolgen nur nach vorgängiger Absprache mit uns.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommen.

§ 17 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des schweizerischen Internationalen Privatrechts und einschlägiger völkerrechtlicher Verträge. Insbesondere ist die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Triflex GmbH, zur Zeit Reiden. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitz oder einem allgemeinen Gerichtsstand einzuklagen.

Lieferbedingungen

1. Kleinmengen und Abholung in Kaiseraugst

Bei Kleinmengen unter einem Bestellwert von 500 CHF und Abholung in Kaiseraugst wird eine Abwicklungspauschale von 50 CHF erhoben.

2. Lieferungen

Für Lieferungen mit einem Netto-Warenwert bis 1'500 CHF erheben wir eine Transportkosten-Pauschale von 100 CHF.

3. Liefervereinbarungen

Bei speziellen Liefervereinbarungen stellen wir folgende anteilige Mehrkosten in Rechnung:

- Anlieferung vor 10.00 Uhr: 80 CHF.
- Anlieferung zu einer vom Kunden gewünschten Uhrzeit: nach vorgängiger Absprache mit Triflex.
- Anlieferung mit Hebebühne (auf Kundenwunsch): ohne Aufschlag.

4. Liefertermin

Bestellungen, die werktags bis 10 Uhr bei der Bestellannahme in Reiden eingehen, werden in der Regel innerhalb eines Werktages (in der Regel 2 bis 3 Tage für Wallis, Tessin, Berner Oberland und Engadin) ans Lager oder direkt auf die Baustelle geliefert. Produkte, die nicht als Lagerware geführt werden, sind bezüglich der Lieferdauer anzufragen.

5. Retouren

Für die Annahme der Retouren gilt folgende Regelung:

- a. Originalgebinde werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen und nur gutgeschrieben, wenn sie unser Lager in verkaufsfähigem Zustand erreichen.
- b. Angebrochene Gebinde oder überlagerte Artikel können nicht zurückgenommen werden.
- c. Für den entstehenden Aufwand werden 10 % des Listenpreises in Abzug gebracht.
- d. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Preise

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mit "Wintereinstellung" gekennzeichnete Produkte werden je nach Witterung in der Zeit von Oktober bis April geliefert. Die PMMA-Produkte werden standardmässig im Winter wie gekennzeichnet mit einer erhöhten Katalysatormenge ausgeliefert.

Mischpreise beziehen sich, sofern nicht anders gekennzeichnet, auf verarbeitungsfertige Produkte inkl. Katalysator in der Sommerauslieferung.

Zur Preisermittlung wird das Gewicht aller Komponenten eines Produktes – auch in verschiedenen Standardfarbtönen, sofern Lagerware – kumuliert. (z. B. Basisharz und Katalysator).